

geschehen: Und aber insgemein dafür gehalten worden, daß man bey diesem Crays zu den täglichen fürfallenden Ausgaben der kleinen Sorten so wenig als der groben würde entrathen können, sondern der Mangel der kleinern Münzen große Ungelegenheit bey hohes und nidrigen Standes Personen verursachen und man sich darüber zum höchsten beschweren würde: Als ist dahin geschlossen worden, daß, des General-Barons gethanen Fürschlagen nach, man sich aus angezogenen Ursachen der Reckebanck gebrauchen möchte und solches einem jeden Stande, der der Münz-Berechtigkeit befugt, sich dessen anzumassen frey stehen und nachgelassen seyn sollte.

Von derer  
Herrn Neuf-  
sen exercitio  
juris mone-  
randi.

§. 3. So haben sich auch zum Andern die Stände zu erinnern gewußt, was die sämtliche Herren Neußen verschiedenener Jahre bey denen damahls gehaltenen Probation-Tagen durch Dero Abgesandten wegen ihrer Münz-Berechtigkeit fürbringen und bey dem Crays suchen lassen, daß nehmlichen, weil J. J. Gn. Gn. dessen sie vermöge Kayserlicher Privilegien und Concessionen befugt, wieder anzurichten Fürhabens und in Willens wären, daß ihnen solches mit Vorbewußt und Einwilligung dieses Crayses zu Werck zu richten vergönnet und nachgelassen werden möchte und ihnen damahls der Bescheid gegeben worden: daß sie solche Kayserliche Privilegia und Concessiones denen Ständen originaliter vorlegen und exhibiren sollten, welche dann wenn sie dieselben durchlesen und richtig befinden würden, wollten sie sich aller Gebühr zu erzeigen wissen. Ob nun wohl die Neufische Abgesandten bey nächstgehaltenem Probation-Tage die Originalia bey Handen gehabt, selbige auch den Ständen zu ediren sich erbieten und wann dieselben richtig, ihren suchen Statt und Raum zu geben und solches dem Abschide mit einzuverleiben gebeten. Diemeil aber damahls die Stände besage des Abschides dafür gehalten, daß vonnöthen seyn wollte, ihnen davon Abschrift zukommen zu lassen, damit sie sich darinnen ersehen, den Sachen besser nachdencken und sich bey der jezigen Zusammenkunft darauf erklären möchten und die Neufischen Abgesandten von erwehnten Privilegien Abschriften verfertigen zu lassen und einem und dem andern Stande innerhalb 8. Monath, von derselbigen Zeit an zu rechnen, gewißlichen zu überschicken sich erbieten und bewilliget, daselbige auch alsofort erfolget und ins Werck gerichtet worden, und aus solchen vidimirten Copien so vil zu befinden gewesen, daß die Herrn Neußen so wohl mit dem Bergwerck als der Münz-Berechtigkeit begnadet, solche Privilegia auch von Kaysern zu Kaysern confirmirt in